

Sortiment bezogen haben. Gerade die Zeitschrift, die wöchentlich oder monatlich vom Kunden im Buchladen abgeholt oder dem Kunden vom Buchhändler zugestellt wird, bringt diese »innige Wechselwirkung« hervor, aber in durchaus praktischem Sinne insofern, als sie den Kunden die Kenntnisnahme von Büchern im Buchladen ermöglicht, die bei dem unpersonlichen Postbezug völlig entfällt.

Über die Frage der Rabattkürzung, die die Deutschrift des Verlegervereins für den Fall aufwirft, daß eine Konzessionierung des Buchhandels Gesetz wird, sich auszulassen, wäre verfrüht; noch stets hat der Verlag Rabattkürzungen in Aussicht gestellt, wenn das Sortiment Rechte geltend gemacht hat. Daß der buchhändlerische Rabatt stets der Leistung angepaßt sein muß, ist unbestritten und volkswirtschaftlich gesehen eine Notwendigkeit.

Ebenso wenig wird auf die Wünsche der Deutschrift hier eingegangen, die für den Fall geäußert werden, daß die Konzessionierung auch gegen den Wunsch des Verlags Gesetz wird. Es wird gern zur Kenntnis genommen, daß der Verlag der Einführung einer Konzessionierung, auch für den Verlag selbst, nicht widersprechen will »um des Sortimentes willen«, das als »gegebene Vertriebsform für den Buchhandel« von der Deutschrift ausdrücklich anerkannt wird.

3. Ausschaltung der Betriebe der öffentlichen Hand, der Gewerkschaften, politischen Parteien, Vereine usw.

Die Interessen von Sortiment und Verlag sind hier ziemlich gleichgerichtet. Ebenso wenig wie Behörden, Gewerkschaften, Vereine und Parteien anderen Gewerbetreibenden Konkurrenz machen, wenn nicht wie bei Post, Eisenbahn, Elektrizitätswirtschaft usw. ganz bestimmte, im allgemeinen Staatsinteresse vorliegende Gründe vorliegen, ebenso wenig sollten sich auch alle genannten Stellen am Buch und am Buchhandel vergreifen. Das behördliche Interesse an der Buchwirtschaft sollte sich darin zeigen, daß einem gesunden Buchhandel mit seinen zahllosen Aufgaben der Weg geebnet, nicht aber daß ihm vernichtende Konkurrenz bereitet wird. Parteien, Vereine und Gewerkschaften haben gewiß andere Aufgaben zu erfüllen, als dem Buchhandel, Verlag wie Vertrieb, ins Handwerk zu pfuschen und Kaufkraft wegzunehmen, oft noch mit Hilfe höchst ansechtbarer Druckmittel auf ihre Mitglieder.

4. Der feste Ladenpreis.

Der feste Ladenpreis muß mit ganz geringen Ausnahmen wieder hergestellt werden und unter staatlichen Schutz kommen. Wenn der Verlag eine Vielheit von Verkaufspreisen wünscht, so teilt er damit die Abnehmer seiner Bücher ein in Kunden mehr oder minder verschiedenen Rechts. Das ist Unrecht an denen, die den oft krummen Weg zur Erlangung von Preisvorteilen nicht kennen oder zu stolz sind, ihn zu gehen. Nichts schafft dem Buchhandel größeren Abbruch an seinem Ansehen als Preisunsicherheit. Als berechtigt ist neben dem Ladenpreis eigentlich nur anzuerkennen:

1. ein Subskriptionspreis bis zum Erscheinen des Werkes, weil er das Risiko dem Verleger abnimmt,
2. ein Behördenpreis in den Fällen, wo die Behörde vertraglich an der Herstellung eines Werkes beteiligt ist,
3. ein mäßiger und tragbarer Nachlaß bei Großabnehmern.

Alle anderen Vorzugs-, Anreiz-, Ausnahme- oder Vereinspreise sind schädlich für Wirtschaft und Ansehen des Buchhandels und öffnen der Hintergehung der Kundschaft und der Schleuderei alle Türen.

5. Staatliche Gehilfenprüfung.

Für den Fall, daß die Konzessionierung des buchhändlerischen Gewerbes von der Fachbildung des die Konzession Nachsuchenden abhängig gemacht wird, ist die staatliche Prüfung notwendig und erwünscht.

6. Wiederauffüllung der Kulturetats.

Es dürfte Einstimmigkeit im Buchhandel darüber herrschen, daß, ganz abgesehen von der schwierigen Wirtschaftslage des Buchhandels, die heutige mangelnde Versorgung der öffentlichen Bibliotheken und der Bildungsanstalten mit Büchern und Zeitschriften einen unwürdigen Zustand hervorgerufen und schwere Gefahren

für die Ausbildung der Volksgenossen gezeitigt hat, besonders solcher, die der Wissenschaft zu dienen haben. Ärzte, Richter, Lehrer ohne genügende wissenschaftliche Ausbildung müssen als Gefahr für die deutsche Zukunft betrachtet werden.

7. Buchgemeinschaften.

Den Ausführungen der Deutschrift des Verlegervereins muß in allen Punkten widersprochen werden, weil die Behauptungen der Verteuerung des Buches bei Dezentralisierung des Vertriebs, der Unmöglichkeit des Vertriebs auf dem flachen Lande usw., gänzlich unbewiesen sind. Denn wo die Buchgemeinschaft mit ihrem Prospektmaterial hingelangen kann, kann es auch der Buchhandel; der ausgebreitete Vertrieb von Zeitschriften und Lieferungswerken beweist das zur Genüge. Ein Kredit für die Abonnenten der Buchgemeinschaften, von dem die Deutschrift des Verlegervereins spricht und den das Sortiment angeblich nicht gewähren könne, kommt gar nicht in Frage, weil die Buchgemeinschaften überhaupt keinen Kredit gewähren, sondern ihre Lieferungen unter Nachnahme ausführen. Der große volkswirtschaftliche Schaden, den die Buchgemeinschaften anrichten, ist unter anderem darin zu sehen, daß sie Kaufkraft auf lange Zeit vorweg festlegen und ihre Käufer zur Unselbständigkeit und Kritiklosigkeit systematisch erziehen, während das Gegenteil erwünscht ist. Der Wunsch mancher Verleger, durch Lizenzverkäufe an Buchgemeinschaften geschäftliche Sonder Vorteile zu erringen, schädigt nicht nur die Teile des Verlags, die solche Verkäufe ablehnen, sondern schädigt vor allem auch das ganze junge Schrifttum, das von solchen Lizenzverkäufen ausgeschlossen wird. Eine Lizenzabgabe für den Buchgemeinschaftsvertrieb an eine viertel Million unkritischer Menschen macht den Vertrieb von hundert verschiedenen Werken ebensovieler aufstrebender Schriftsteller fast unmöglich.

8. Buchverlag und Buchvertrieb der Warenhäuser.

Auch hier wird der Deutschrift des Verlegervereins in vollem Umfange widersprochen. Das Buch gehört nicht ins Warenhaus, weder das neue Buch, noch der Ramsch, welcher letzterer immer im Warenhaus vorherrschen wird, weil er vorteilhafter eingekauft wird, und zwar weniger nach dem inneren Wert des Buches, als vielmehr nach Umfang und anderen äußeren Merkmalen. Das Anreizertum der Warenhäuser, das auch die Deutschrift des Verlegervereins anerkennt, ist etwas dem soliden Buchhandel Wesensfremdes, gleichviel ob es sich um Romane, halbwissenschaftliche Werke oder Jugendschriften handelt. Die breiten Volksschichten, die nach Ansicht der Deutschrift des Verlegervereins das Sortiment nicht zu erreichen vermag, haben längst die Scheu vor dem Buchladen verloren, sie werden ihn aufsuchen und dort literarisch besser beraten sein als von Warenhausverkäufern, die, wie z. B. in der Weihnachtszeit, häufig genug durch Verkäufer oder Verkäuferinnen aus der Strumpf- oder Hausgeräteabteilung nach Bedarf ergänzt werden. Daß die Warenhäuser für gewisse Verleger gute Abnehmer und sichere Zahler sind, sei unbestritten, dieses privatwirtschaftliche Interesse etlicher Verleger mindert jedoch keineswegs den Schaden, den die Warenhäuser in fast jeder anderen Beziehung anrichten. Das schrittweise Vorgehen, das vom Verlegerverein für die Auflösung der Buchabteilungen der Warenhäuser notfalls vorgeschlagen wird, ist abzulehnen.

Wenn die Deutschrift des Deutschen Verlegervereins zwar den Einzelhandel des Warenhauses mit Büchern offensichtlich schützen will, gleichzeitig aber den eigenen Buchverlag der Warenhäuser bekämpft, so ergibt sich daraus auf das deutlichste das Vorherrschen rein privatwirtschaftlicher Interessen in dieser Frage, weil bei der Beurteilung der kulturellen Schädigung Buchverlag und Buchvertrieb der Warenhäuser, die stets eng verwandt sein werden, nicht getrennt werden können.

9. Leihbüchereien.

Nachdem den Warenhäusern aus Gründen der Zuverlässigkeit das Unterhalten von Leihbüchereien vom Oktober ab bereits untersagt worden ist, muß aus denselben Erwägungen die Seuche der unkontrollierbaren, wilden Leihbüchereien eingedämmt werden. Die Deutsche Buchhändlergilde und der Börsenverein haben diese Aufgabe bereits in die Hand genommen und erwarten die Unterstützung der maßgebenden Kreise der Regierung.